



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

117. Jahrgang

Nr. 9

31.07.2024

INHALT

Nr.		Seite
Die deutschen Bischöfe		
44	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024	111
Der Bischof von Speyer		
45	Vergütungsordnung zur pastoralen Ausbildung im Rahmen der Kooperativen Berufseinführung in der Metropole Bamberg	112
46	Weiheproklamation	113
47	Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bistums-KODA Speyer vom 29.02.2024 und vom 04.06.2024	114
48	Befristete Ergänzung zur Verordnung gemäß § 25 Abs. 4 S. 4 MAVO zu Freistellung und Kostenerstattung im Bereich der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG) im Bistum Speyer	114
Bischöfliches Ordinariat		
49	Gestellungsgelder 2025	115
50	Bekanntgabe der Termine zur KODA-Wahl 2024	115
51	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	116
Dienstnachrichten		117

Die deutschen Bischöfe

44 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

unser Blick in die Welt mit ihren Krisenregionen zeigt: Frieden ist nicht selbstverständlich. Er muss und er kann immer wieder neu gestärkt und belebt, gestaltet und errungen werden. In Zeiten, in denen immer neue Konflikte aufbrechen, und in denen die Fähigkeit fehlt, sie gewaltfrei zu lösen, ist es wichtiger denn je, sich für den Frieden stark zu machen – in der Welt und auch hier in unserer Gesellschaft (in unserer Gemeinde). Das Leitwort der diesjährigen Caritas-Kampagne „Frieden beginnt bei mir.“ fordert uns auf, Handwerkerinnen und Handwerker für den Frieden (Papst Franziskus) zu sein. Denn Frieden wird nicht nur durch internationale Diplomatie gesichert. Frieden beginnt dort, wo es uns im täglichen Miteinander gelingt, Gräben zu überwinden und Ungerechtigkeiten zu bekämpfen. Das gilt in Deutschland und weltweit.

Der Caritas-Sonntag 2024 richtet den Fokus auf den Frieden, der durch unser aller tägliches Handeln gestärkt und erneuert werden kann. Die vielen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten der Caritas leisten Friedensarbeit in diesem Sinn: In Schulprojekten gegen Rassismus, in der sozialen Arbeit in Hot Spots der Drogenkriminalität, in Sozialberatungen, bei Erziehungshilfen, in der Jugendarbeit und in Frauenhäusern, in der Katastrophenhilfe, in Erdbebengebieten und in der humanitären Unterstützung in Kriegsregionen. Frieden beginnt, wenn an all diesen Orten Menschen neue Hoffnung schöpfen.

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie den täglichen Friedensdienst der Caritas vor Ort. Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Spende und bitten Sie: Arbeiten und beten wir gemeinsam für eine friedlichere Welt. Lassen wir den Frieden bei uns beginnen.

Würzburg, den 24. Juni 2024

Für das Bistum Speyer

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 15. September 2024 [alternativ: 8. September 2024] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Der Bischof von Speyer

45 Vergütungsordnung zur pastoralen Ausbildung im Rahmen der Kooperativen Berufseinführung in der Metropole Bamberg

Präambel

Ab dem 01. September 2024 folgt das Bistum Speyer dem gemeinsamen Ausbildungsgang der vier Bistümer Bamberg, Eichstätt, Speyer und Würzburg zur pastoralpraktischen Ausbildung nach der Studienphase. Der gemeinsame Kurs zur Berufseinführung der vier pastoralen Berufsgruppen der Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferentinnen wird als „Kooperative Berufseinführung in der Metropole Bamberg“ bezeichnet. Die Bistums-KODA Speyer nimmt dies zur Kenntnis und passt mit dieser Ordnung die bisherigen Regelungen zur Vergütung in der pastoralen Ausbildung an.

§ 1 Vergütung

(1) In der Berufseinführung (ein auf drei Jahre befristetes Arbeitsverhältnis mit Ausbildungs- und Prüfungscharakter) erfolgt die Vergütung gemäß den allgemeinen Regeln des TVÖD-VKA-KODA-Fassung für ab dem 01. September 2024 eingestellte Personalfälle:

Entgeltgruppe 12

Pastoralassistent/inn/en in der dreijährigen kooperativen Berufseinführung

Entgeltgruppe 9b

Gemeindeassistent/inn/en mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Bachelor, Diplom-FH oder einem vergleichbaren Abschluss an einer kirchlichen Fachschule für Gemeindepastoral- und Religionspädagogik oder einem Abschluss der Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg „Würzburger Fernkurs“ – Grund- und Aufbaukurs) in der dreijährigen kooperativen Berufseinführung.

A 12

Alumnen/Kapläne¹ in der dreijährigen kooperativen Berufseinführung.

(2) Eine tarifliche Überführung von Altfällen (Ausbildungsbeginn vor dem 01. September 2024) ins neue System findet nicht statt. Altfälle beenden nach Vorgabe des Priester- und Pastorseminars Speyer den bisherigen Ausbildungsweg. Für Altfälle gelten somit die unter § 2 dieser Ordnung geänderten Vergütungsregelungen bis zum Abschluss ihrer Ausbildung individualrechtlich weiter.

§ 2 Änderungen

Mit diesen Neuregelungen werden folgende bisherigen Regelungen aufgehoben oder neu gefasst:

¹ Die Besoldung der Alumne/Kapläne erfolgt weiterhin wie bisher nach dem Priesterrecht des Bistum Speyer. Die Bistums-KODA ist sich bewusst, dass sie hier keine Regelungsbefugnis hat. Die Aufführung erfolgt lediglich der Vollständigkeit und der einheitlichen Übersicht halber. Mit Inkraftsetzung dieser Regelung ändert der Diözesanbischof gleichzeitig autonom das einschlägige Priesterrecht, wie unter § 2 3) aufgeführt.

- 1) Abschnitt IV „Berufspraktikum“ der Vergütungsordnung für Praktikanten im kirchlichen Dienst der Diözese Speyer in der Fassung vom 03.09.2013 (OVB 1986, S. 38; 1989, S. 317; 1991, S. 631; 1993, S. 363; 1995, S. 412; 2001, S. 536; 2007, S. 428 f., 2013, S. 575) wird aufgehoben.
- 2)
 - a) III. Entgeltgruppen, Entgeltgruppe 12, Ziffer 1 und Entgeltgruppe 9b der Vergütungsordnung für kirchliche Berufe in der Diözese Speyer vom 01.08.2022 (OVB 5/2022, S. 124 ff.) werden aufgehoben.
 - b) In III. Entgeltgruppen, Entgeltgruppe 10, Ziffer 1 der Vergütungsordnung für kirchliche Berufe in der Diözese Speyer vom 01.08.2022 (OVB 5/2022, S. 124 ff.) wird „der zweiten Dienstprüfung“ ersetzt durch „der dreijährigen kooperativen Berufseinführung“.
 - c) In III. Entgeltgruppen, Entgeltgruppe 13, Ziffer 2 der Vergütungsordnung für kirchliche Berufe in der Diözese Speyer vom 01.08.2022 (OVB 5/2022, S. 124 ff.) wird „der zweiten Dienstprüfung“ ersetzt durch „der dreijährigen kooperativen Berufseinführung“.
- 3) § 9 Abs. 1 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer (OVB 2/2010, S. 44) wird wie folgt neu gefasst:

„Den Alumnen (sowie Kaplänen) in der dreijährigen kooperativen Berufseinführung werden Bezüge in Höhe von A 12 nach dem Besoldungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz gewährt.“

§ 3 Inkrafttreten

Die Regelung tritt zum 01. September 2024 in Kraft.

Speyer, den 31. Juli 2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

46 Weiheproklamation

Weihbischof Otto Georgens wird am Samstag, dem **14. September 2024**, im Dom zu Speyer aus dem Bewerberkreis den Priesteramtskandidaten

Daniel Brosch, Pfarrei Hl. Katharina von Siena, Ludwigshafen,

das Sakrament der Diakonenweihe spenden.

Der Weihgottesdienst beginnt um 9.30 Uhr. Der Name des Weihekandidaten ist an einem der kommenden Sonntage in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für den Weihekandidaten zu beten.

47 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bistums-KODA Speyer vom 29.02.2024 und vom 04.06.2024

Regelung zu Ziff. 8 der Ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der ZAK vom 22.01.2024 „Gesamregelung zur Befristung“

Für die zulässige Befristung von Arbeitsverträgen und ihrer Ausgestaltung gelten die §§ 30, 31 und 32 TVÖD-VKA-KODA Bistum Speyer. Soweit jedoch diese Regelungen der Ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22.01.2024 widersprechen, gelten die Regelungen der Ersetzenden Entscheidung vom 22.01.2024. Diese gelten auch, soweit sie die §§ 30, 31 und 32 modifizieren oder ergänzen. Diese Regelung gilt für die §§ 31 und 32 TV-Ärzte VKA entsprechend.

Die vorstehenden Beschlüsse der Bistums-KODA Speyer setze ich hiermit in Kraft.

Speyer, den 31. Juli 2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

48 Befristete Ergänzung zur Verordnung gemäß § 25 Abs. 4 S. 4 MAVO zu Freistellung und Kostenerstattung im Bereich der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG) im Bistum Speyer (OVB 1/2017, S. 384 f.)

§ 1 Erweiterung der Freistellung des Vorstands

Befristet für das Kalenderjahr 2025 erweitert sich das Freistellungskontingent des Vorstands gemäß § 2 Abs. 1 um 50 Arbeitstage. Die Tage sind vorgesehen für:

- 1) Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen,
- 2) Termine der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen,
- 3) Sachausschüsse der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen,
- 4) Regionalsitzungen,
- 5) Regelgespräche des Vorstands mit der Bistumsleitung,
- 6) Klausurtagung des Vorstands.

Die Verteilung des erweiterten Freistellungskontingents auf den DiAG Vorstand ist den jeweiligen Anstellungsträgern und dem Bistum Speyer für das gesamte Kalenderjahr 2025 im Voraus – spätestens bis zum 31. Januar 2025 (Ausschlussfrist) – vollständig zu melden. Es sind dabei a) Vorstandsmitglied b) Zweck der Freistellung c) Datum der Freistellung anzugeben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und tritt zum 31.12.2025 außer Kraft.

Speyer, den 18.07.2024

Markus Magin
Generalvikar

Bischöfliches Ordinariat

49 Gestellungsgelder 2025

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Empfehlung der Vollversammlung des VDD übernommen und für die Diözese Speyer die Höhe der Gestellungsgelder für das Jahr 2025 in Kraft gesetzt.

Für die Gestellungsgruppen I bis IV ergeben sich ab 1. Januar 2025 die folgenden Jahres- bzw. Monatsbeträge:

Gestellungsgruppe I:	83.160 €	pro Jahr bzw.	6.930 € pro Monat
Gestellungsgruppe II:	69.240 €	pro Jahr bzw.	5.770 € pro Monat
Gestellungsgruppe III:	51.480 €	pro Jahr bzw.	5.290 € pro Monat
Gestellungsgruppe IV:	43.920 €	pro Jahr bzw.	3.660 € pro Monat

Speyer, den 1. Juli 2024

Markus Magin
Generalvikar

50 Bekanntgabe der Termine zur KODA-Wahl 2024

Die Amtszeit der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (Bistums-KODA) endet am 9. Dezember 2024. Die Vertreter der kirchlichen Beschäftigten in der Kommission werden deshalb im Zeitraum vom 12. August bis zum 12. November 2024 neu gewählt. Zur Wahl aufgerufen sind die in einer kirchlichen Einrichtung im Bistum Speyer Beschäftigten, sofern die Einrichtung in den Bereich der Bistums-KODA fällt. Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung für die Bistums-KODA werden hiermit die wichtigsten Termine bekannt gegeben:

Versand der Formulare für Wahlvorschläge:	bis 26. August 2024
Auslage der Wählerverzeichnisse:	2. bis 9. September 2024
Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis:	19. September 2024

Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen:	1. Oktober 2024
Versand der Wahlunterlagen:	bis 22. Oktober 2024
Ende der Frist zur Stimmabgabe (Wahltag):	12. November 2024

Weitere Informationen zur Wahl werden den Wahlberechtigten zu gegebener Zeit über ihren jeweiligen Dienstgeber zugeleitet und sind im Internet abrufbar über die Seite www.koda.bistum-speyer.de.

Speyer, den 19. Juli 2024

Der Wahlvorstand

Dr. Jessica Scheiper, Vorsitzende

06232 102-255, koda-wahl@bistum-speyer.de

51 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist folgende Broschüre erschienen:

Reihe: *Arbeitshilfen*

Nr. 342

Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2023/24

Zum 14. Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden unter anderem die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Zahlen zu kategorialer Seelsorge, Gemeinden anderer Sprachen und Riten, Jugendarbeit und den Bildungs- und Kulturangeboten der Kirche dargestellt. Das Engagement für Notleidende und Geflüchtete, die Caritasarbeit und der Einsatz der Hilfswerke spielen ebenso eine Rolle wie die Arbeit der Orden und Verbände. In dieser Ausgabe werden mit den Schwerpunktthemen „Bedeutung der Kirche in der Gesellschaft“, „Kirche: eine große Friedensbewegung unserer Zeit“ und „Synodalität im Vatikan und in Deutschland“ besondere Akzente gesetzt. Auch die Herausforderungen zu sexualisierter Gewalt und Prävention werden thematisiert.

Bezugshinweis

Die genannte Veröffentlichung kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk-shop.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort kann sie auch als PDF heruntergeladen werden.

Dienstnachrichten

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Gabriel Kimmle mit Wirkung vom 1. August 2024 zum Kaplan der Pfarrei Herxheim Hl. Laurentius ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Tobias Heil mit Wirkung vom 1. August 2024 zum Administrator der Pfarrei Rockenhausen Hl. Franz von Assisi ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pater Mateusz Kłosowski OFM Conv. mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Kaplan der Pfarrei Ludwigshafen Hl. Franz von Assisi ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pater Kamil Czupski OFM Conv. mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Kaplan der Pfarrei Blieskastel Hl. Franz von Assisi ernannt.

Beauftragungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pater Mateusz Kłosowski OFM Conv. mit Wirkung vom 1. September 2024 zur Mithilfe im Dekanat Ludwigshafen beauftragt.

Herr René Martin wurde mit Wirkung vom 01. Juli 2024 befristet bis zum 31. August 2027 zur Geschäftsführenden Leitung/Abteilungsleitung der Abteilung I/3 Jugendseelsorge beauftragt.

Herr Thomas Held wurde mit Wirkung vom 01. Juli 2024 befristet bis zum 31. August 2027 zum BDKJ-Diözesanvorsitzenden/Abteilungsleitung der Abteilung I/3 Jugendseelsorge beauftragt.

Herr Dominik Schek wurde mit Wirkung vom 01. September 2024 befristet bis zum 31. August 2027 zur Geistlichen Verbandsleitung/Abteilungsleitung der Abteilung I/3 Jugendseelsorge beauftragt.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Markus Magin
Redaktion:	Dr. Jessica Scheiper
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.